

PREISREGELUNG ZUM WÄRMEDIREKTVERTRAG

Mindener WÄRME

gültig ab 01.07.2026

Vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Ihren Wärmepreis berechnen wir anhand einer Preisformel. Diese sieht zunächst kompliziert aus, sorgt jedoch dafür, dass Sie sämtliche Preisbestandteile anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes nachvollziehen können. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis setzt sich jeweils zu 50% aus einem Kostenelement (des eingesetzten Brennstoffs) sowie einem Marktelement (Preisentwicklung Wärmemarkt) zusammen. Der Arbeitspreis wird zweimal jährlich angepasst. Der Grundpreis enthält die Kosten für die Messung und Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlage und ist an die Entwicklung der Indizes für Lohn und Investitionsgüter gekoppelt.

Preisformel

Jährlicher Grundpreis

$$GP = GP_0 \times \left(0{,}5 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}5 \times \frac{I}{I_0}\right)$$

Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times \underbrace{\left(0{,}5 \times \frac{K}{K_0}\right)}_{\textit{Kostenelement}} + \underbrace{0{,}5 \times \frac{M}{M_0}}_{\textit{Marktelement}} + \underbrace{1{,}51 \times \left(CO_2 + BU\right)}_{\textit{Zuschläge und Umlagen}}$$

CO_2 Kostenanteil

$$\mathrm{CO_2} = \mathrm{CO_{2,0}} \times \left(1 - \mathrm{ZF}\right) \times \frac{\mathrm{Z_p}}{\mathrm{Z_{p0}}}$$

Formelbestandteile:

GP = **zur Abrechnung herangezogener Grundpreis.**
Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung **344,00 EUR/Jahr**

GPo = **Basis-Grundpreis** 344,00 EUR/Jahr

L = **Lohnindex** der tarifl. Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen DE, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D. EVAS: 62221-0002 (Bezugsjahr 2020=100) 118,70

Lo = **Basiswert für den Lohnindex.** 118,70
Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt der Wert Juli 2025

I = **Investitionsgüterindex** nähere Erläuterung siehe 2.3, aktueller Wert, (Stand 01.07.2026) 117,40

Io = **Basiswert für den Investitionsgüterindex.** 117,40
Dieses ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember 2024 und der Monate Januar bis September 2025, Basisjahr 2021 = 100.

AP = zur Abrechnung herangezogener **Arbeitspreis**
Dieser beträgt bei Ausfertigung der Preisregelung **18,71 ct/kWh**

APo = **Basis-Arbeitspreis** 16,30 ct/kWh

K = **aktueller Folgeindex für Erdgas** bei Abgabe an Industrie bei einer Jahresabgabe von 116.300 MWh EVAS 61241-01 GP Nr. 35 22 23 300 157,80

Ko = **Basis-Index für das Kostenelement Erdgas.** 157,80
(Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember 2025 und Januar bis März 2026; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.4)

M = **aktueller Folgeindex für „Wärme“** 148,30
(Index: Energie am Wärmemarkt EVAS 61241-01 GP Nr. 35)

Mo = **Basis-Index für das Marktelement „Wärme“** 148,30
(Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember 2025 und Januar bis März 2026; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.5)

CO_2 = **Kosten für die zu erwerbenden CO2-Zertifikate.**
Die Kosten werden ermittelt gemäß nachstehender Formel.

BU = **RLM-Bilanzierungsumlage des Übertragungsnetzbetreibers für Erdgas im Marktgebiet THE.**
Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt: 0,00 ct/kWh

CO_2 = Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt der **Mittelwert:** 1,57 ct/kWh

CO_{20} = **Auf die Wärmeerzeugung entfallende Kosten für Emissionsrechte ohne Berücksichtigung von Freikontingenten.**
Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt: 1,814 ct/kWh

1 Preisbestandteile Wärme

Grundpreis — Bereitstellung der Wärmeversorgung

\+

Arbeitspreis — Für die gelieferte Wärmemenge

=

Wärmepreis — Gesamtpreis (Nettopreis)

Weitere Informationen finden Sie hier:
mindener-waerme.de

ZF = **Faktor für den kostenfreien Anteil der CO2-Zertifikate.**
Die endgültige Zuteilungsmenge wird durch die Deutsche Emissionshandelsstelle ermittelt und im Zuteilungsdatenbericht erfasst. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird das Verhältnis zwischen freier Zuteilung und benötigten Zertifikaten für die Fernwärme für das vorangegangene Jahr ermittelt und zum 01.07 eines Kalenderjahres angepasst.
aktueller Folgewert für das Jahr 2025 0,132

Zp = **aktueller Folgewert des durchschnittlichen, mengengewichteten Preises für Emissionszertifikate an der EEX (ECarbix) in EUR/EUA des Vorjahres.**
Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres.
aktueller Folgewert bei Ausfertigung der Preisregelung (Stand 01.07.2026) 73,772 EUR/EUA1)

Zpo = **Basiswert des Preises für Emissionszertifikate.**
Er entspricht dem Mittelwert des ECarbix des Jahres 2025 73,772 EUR/EUA1)
1) EUA: Für das Emissionsrecht für eine Tonne CO2 gehandeltes Zertifikat.

2 Wärme-Grundpreis

2.1 Der Wärme-Grundpreis (GP) enthält die Kosten für die Messung und Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlage. Der Basis-Grundpreis wurde einmalig auf Basis der tatsächlichen Kostenstruktur der Mindener Wärme GmbH in Euro pro Jahr (€/a) auf Grundlage der anfallenden Kosten des Jahres 2025 ermittelt. Die Größe GPo bleibt konstant, d.h. der Basis-Grundpreis ändert sich im Rahmen der Formel in den fortlaufenden Jahren nicht. Der Grundpreis (GP) ist an die Preisentwicklung für Lohn und Investitionsgüter gekoppelt. Er wird nach folgender Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst.

2.2 Der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (Bezugsjahr 2020 = 100). Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.

2.3 Der Index für Investitionsgüter ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ unter der laufenden Nummer 3. Es gilt jeweils der arithmetische Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten und der Monate Januar bis September des letzten Jahres.

2.4 Sollte einer der oben bezeichneten Indizes für Lohn und Investitionsgüter vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

2.5 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an die Indizes für Lohn und Investitionsgüter möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte einer der oben bezeichneten Indizes von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3 Wärme-Arbeitspreis

3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) ist nur für die tatsächliche Wärmelieferung zu bezahlen, die über die Messeinrichtung erfasst wird.

3.2 Der Arbeitspreis wird gemäß nachstehender Formel zweimal im Jahr angepasst und berücksichtigt in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der wesentlichen gehandelten Energieträger. Dabei entspricht der erste Summand in der eckigen Klammer der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Summand der Entwicklung der Energiepreise für den Wärmemarkt (Marktelement). Der dritte Summand steht als Variable für weitere, vom Energiemarkt nicht beeinflusste Preisbestandteile und wird weiter unten erläutert.

3.3 Der sich anhand der oben aufgeführten Gleichung ergebende Arbeitspreis wird auf drei Dezimalstellen errechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf bzw. abgerundet.

3.4 Der Preis für Erdgas richtet sich nach dem Index für Erdgas bei Abgabe an Industrie bei einer Jahresabgabe von 116.300 MWh, laufende Nummer 639, (Bezugsjahr 2021 = 100). Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 bzw. der Nr. 35 22 23 300 nach der GP-Systematik.

3.5 Der Preis für Energie im Wärmemarkt richtet sich nach dem Index für elektrischen Strom, Gas, Fernwärme, laufende Nummer 614, (Bezugsjahr 2021 = 100). Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 bzw. der Nr. 35 nach der GP-Systematik.

3.6 Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Dabei werden jeweils zugrunde gelegt

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der vorgenannten Indizes für Erdgas bzw. Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres,

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der vorgenannten Indizes für Erdgas bzw. Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme von Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

3.7 Sollten die oben bezeichneten Indizes für Erdgas und/oder elektrischen Strom, Gas, Fernwärme vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indizes vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

3.8 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von Erdgas bei Abgabe an Industrie und elektrischen Strom, Gas, Fernwärme möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indizes von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

4 Abrechnung

4.1 Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen.

4.2 Die Rechnungslegung für die Wärmelieferung erfolgt durch den Auftragnehmer. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um berechtigte Gegenforderungen.

5 Umsatzsteuer für Wärme

5.1 Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

6 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

6.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Maßnahmen, die eine Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für die Erzeugung, den Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Eine solche Änderung der Preise und/oder Preisänderungsklauseln darf für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den technisch, wirtschaftlich und/oder rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet.

6.2 Dies gilt insbesondere auch für das Gestattungsentgelt, welches der Lieferant als Gegenleistung für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege an die Stadt Minden zahlt.

6.3 Das Recht zur Änderung besteht nicht, soweit die Auswirkungen einer Änderung der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind.

6.4 Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der allgemeinen Vertragsbedingungen aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

7.1 Wird die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Angabe von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen oder höheren Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, die nicht gesondert im Vertrag abgerechnet werden, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

7.2 Dies gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Damit sind auch finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlichen Änderungen, behördlichen oder sonstigen Maßnahmen (insbesondere Emissionshandel mit Umweltzertifikaten) gemeint.

7.3 Entlastungen (insbesondere Steuervergünstigungen) führen zu einer entsprechenden Reduzierung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts.

7.4 Eine Preisanpassung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, soweit die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Preisanpassung entgegensteht.